

BO-Nr. 2691 – 08.05.2019

PfReg. G 2.1 bzw. H 5.1d

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des Programms HeizungsOptimierung mit Pumpentausch (HOPP!)

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 veröffentlichten Klimaschutzkonzepts fördert die Diözese Rottenburg-Stuttgart in den Jahren 2019 und 2020 Effizienzmaßnahmen in kirchlichen Gebäuden. Der Fokus liegt auf der Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand, insbesondere im Bereich der Wärmeübergabe und -verteilung. Die Aktivitäten werden unter dem Projektnamen HOPP! (HeizungsOptimierung mit Pumpentausch) zusammengefasst und zielen auf die Einsparung von Energie und klimaschädlichen Treibhausgasemissionen in Gebäuden ab. Mit der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen soll ein wichtiger Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Diözese Rottenburg-Stuttgart geleistet werden. Im Bereich der Gebäude wird eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um 17 Prozent bis 2020 und um 26 Prozent bis 2025 angestrebt. Die Richtlinie zum Programm HOPP! wurde auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs im Klimaschutzkonzept erarbeitet. Sie konkretisiert drei Effizienzmaßnahmen im Bereich der Gebäude, deren Umsetzung laut Klimaschutzkonzept bis 2020 vorgesehen ist. Die Richtlinie bezieht sich auf folgende fünf Schwerpunkte:

- hydraulischer Abgleich, hydraulische Optimierungen, Austausch / Einbau von Thermostatventilen,
- Einbau von Hocheffizienzpumpen,
- Einbau von Wärmemengen- / Ölmengezhählern,
- Dämmung von Heizungsrohren und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen,
- Einbau dezentraler Durchlauferhitzer / Boiler an Waschbecken.

Das Projekt zielt auf Optimierungen von Heizungsanlagen ab, die sich in der Regel in maximal 10 Jahren amortisieren und eine deutliche Reduzierung von Strom- und / oder Heizkosten sowie CO₂-Emissionen mit sich bringen. Die finanziellen Vorteile für die antragsberechtigten Gebäudeeigentümer und deren Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Diözese Rottenburg-Stuttgart sollen Anreiz und Motivation sein, die verfügbaren Fördermittel auszuschöpfen.

2. Förderart und -umfang

In vorerst rund 240 Gebäuden wird die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen zu 100 Prozent seitens der Diözese Rottenburg-Stuttgart, abzüglich des Zuschusses des Bundesamts für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) (siehe 4.4), gefördert. Die Finanzierung wird aus den im Nachhaltigkeitsfonds vorgesehenen Mitteln zur Förderung von Kleinmaßnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz in Kirchengemeinden sichergestellt. Nicht ausschließlich Kirchengemeinden profitieren vom Förderprogramm HOPP! (siehe 3.1). Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt in den ersten 240 Gebäuden, für die ein Antrag gestellt wurde und die alle Fördervoraussetzungen erfüllen (siehe 3 f.). Bei der geplanten Anzahl von 240 Gebäuden handelt es sich um einen Richtwert: Da nicht in jedem Gebäude alle aufgeführten Maßnahmen sinnvoll und diese zudem unterschiedlich kostenintensiv sind, kann die Anzahl der Gebäude unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel abweichen. Die Förderung umfasst die Übernahme der Kosten für

- die Gebäude-Erstbegehung des Energieberaters,
- alle weiteren Begehungen des Energieberaters und der Handwerksbetriebe zur Datenerhebung, Montage, Optimierung¹ der Heizungskomponenten und Abnahme der Maßnahmen,
- Fahrten der Energieberater und Handwerksbetriebe zu den jeweiligen Gebäuden,

¹ Nicht immer ist der Einbau neuer Bauteile notwendig und die Einstellung und Abstimmung der Komponenten der Heizungsanlage durch den Energieberater ausreichend.

- Materialien und Bauteile (unter anderem Thermostatventile und Hocheffizienzpumpen).

3. Förderkriterien

In Kapitel 3 werden die allgemeinen und weitere für einzelne Maßnahmen geltende Förderkriterien aufgeführt.

3.1 Antragsberechtigte Gebäude

Für die aufgelisteten Gebäude in der Diözese Rottenburg-Stuttgart können Förderanträge gestellt werden:

- kirchliche Gebäude: Gemeindehäuser, Gemeinderäume, Jugendräume, Pfarrhäuser, Pfarrbüros, Pfarrwohnungen,
- kirchliche Einrichtungen: Kindergärten, Verwaltungsgebäude, kuriale Gebäude,
- sakrale Gebäude: Kirchen, Pfarrkirchen, Kapellen,
- (Aus-)Bildung: katholische Schulen, Tagungshäuser,
- sonstige Gebäude: Büchereien, Archive, Gemeinwesensräume, Schwesternwohnheime, italienische Mission.

Die obigen Gebäudekategorien sind Bestandteil der CO₂-Bilanz im Klimaschutzkonzept. Die Übernahme der Kategorien in die Richtlinie ermöglicht den Vergleich der CO₂-Bilanzen vor und nach der Umsetzung von Maßnahmen. Eine Ausweitung auf weitere Gebäude wird in Förderphasen nach 2020 diskutiert. Im Förderzeitraum 2019 / 2020 ist die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in rund 200 Gebäuden der Kirchengemeinden vorgesehen. Pro Kirchengemeinde können bis zu zwei Gebäude berücksichtigt werden. Des Weiteren können rund 10 Gebäude der Schulstiftung und rund 30 diözesane Gebäude gefördert werden.

3.2 Maßnahmenübergreifende Kriterien

Förderfähig sind

1. Gebäude, deren Abriss oder Veräußerung nicht für die kommenden fünf Jahre beschlossen oder aktuell in der Planung ist,
2. Gebäude, deren Gebäudehülle / Fassade in den kommenden fünf Jahren nicht saniert wird,
3. Gebäude, deren Heizungssystem nicht in den kommenden fünf Jahren ausgewechselt oder umfangreich modernisiert wird oder kürzlich erst erneuert wurde,
4. Gebäude, in denen die Umsetzung der Maßnahme/n nicht mit umfangreicheren Modernisierungen des Heizungssystems verbunden wäre,
5. Gebäude mit Heizungen, unabhängig vom eingesetzten Energieträger,
6. Gas- oder Ölheizungen, die nach dem 01.01.1985 eingebaut / aufgestellt wurden und zum aktuellen Zeitpunkt weniger als 25 Jahre in Betrieb sind,
7. Gebäude mit Heizkörperheizungen mit Zweirohrsystem,
8. Gebäude, für die keine gesetzlichen Vorschriften zum Einbau und Austausch bestimmter Komponenten der Heizungsanlage bestehen,
9. Gebäude, in denen der beauftragte Energieberater die Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen nach der Erstbegehung als sinnvoll und wirtschaftlich erachtet.

3.3 Maßnahmenspezifische Kriterien

Für einzelne Maßnahmen gelten zusätzliche Regelungen:

- Einbau von Hocheffizienzpumpen:
Förderfähig ist der Austausch von
 - Pumpen, die keine Hocheffizienzpumpen sind,

- Pumpen, die nicht fest eingebaut sind, sodass sie einfach demontiert und durch eine Hocheffizienzpumpe ersetzt werden können.
- Dämmung von Rohrleitungen und Bauteilen in unbeheizten Räumen:
Förderfähig sind Gebäude
 - ohne Wärmedämmung,
 - mit defekter Wärmedämmung,
 - mit Gipsbinde als Wärmedämmung,
 - ohne durchgehende Wärmedämmung der Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen.

4. Antragsverfahren und Projektverlauf

In Kapitel 4 sind die Regelungen zum Antragsverfahren und Projektverlauf dargestellt.

4.1 Information der Gebäudeeigentümer

Der Aufruf zur Antragstellung wird den Gebäudeeigentümern zusammen mit einer Förderübersicht und einer Broschüre zur Heizungsoptimierung bereitgestellt. Eigentümer, deren Gebäude einen vergleichbar hohen Energieverbrauch in der Diözese haben, werden auf diesen Zustand hingewiesen. In diesen Gebäuden wird die Realisierung der Maßnahmen als besonders dringlich eingestuft.

4.2 Prüfung der Anträge und Gebäudebegehung

Ob der Energieberater in einem Gebäude die Erstbegehung durchführt, wird individuell geprüft. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags ist für die Kirchengemeinden das Bauschauprotokoll. Alle erforderlichen Dokumente werden im Antragsformular aufgelistet und nach Eingang des Antrags auf Vollständigkeit geprüft. Die Gebäudedaten dienen einer ersten Einschätzung, ob die Maßnahme/n im jeweiligen Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich ist / sind. Scheidet ein Gebäude bei der Vorprüfung der Antragsunterlagen nicht aus, folgt die Erstbegehung mit einem Energieberater. Die Empfehlung des Energieberaters zur Umsetzung der Maßnahme/n ist / sind Voraussetzung für die Bewilligung von Maßnahmen und die Auszahlung von Fördermitteln.

4.3 Methodik und technische Komponenten

Die Auswahl der Methodik zur Berechnung des hydraulischen Abgleichs sowie der technischen Komponenten der Heizungsanlage wird projektintern in Abstimmung mit den Energieberatern, Handwerksbetrieben, Herstellerfirmen und dem Projektsteuerer getroffen. Änderungen bleiben vorbehalten, sofern diese sinnvoll erscheinen. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf den Einbau von Komponenten, die in Eigenregie angeschafft und bereitgestellt werden, und keinen Anspruch auf einen eigenen Energieberater oder Handwerker.

4.4. Staatliche Fördermittel

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezuschusst einen Teil der aufgelisteten Maßnahmen mit bis zu 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten. Die Registrierung der Gebäude beim BAFA sowie die Antragstellung und -abwicklung wird seitens der Diözese übernommen. Es entstehen daher keine Pflichten für die Gebäudeeigentümer.

Anhang 1:
Erläuterungen zu 3.2 – Maßnahmenübergreifende Kriterien

Erläuterung zu 1.

In Gebäuden, die abgerissen oder verkauft werden sollen, ist die Umsetzung der Maßnahme/n unter Berücksichtigung der Amortisationszeiten nicht wirtschaftlich. Mit der Veräußerung eines Gebäudes gehen häufig bauliche Veränderungen und Umnutzungen einher. Dem zukünftigen Gebäudeeigentümer wird die Entscheidung über Modernisierungen im Bereich der Heizungsanlage überlassen.

Erläuterung zu 2.

Veränderungen der Wärmedämmung eines Gebäudes im Zuge einer Sanierung der Gebäudehülle / Fassade erfordern die Anpassung der Heizungsanlage auf die veränderten Bedingungen im Gebäude. Diese Gebäude werden unter Berücksichtigung der Amortisationszeiten der Maßnahme/n nicht gefördert.

Erläuterung zu 3.

Die Modernisierung des Heizungssystems oder einzelner Komponenten erfordert gegebenenfalls einen erneuten hydraulischen Abgleich und / oder den Einbau neuer, auf das Heizsystem abgestimmter Komponenten. Unter Berücksichtigung der Amortisationszeiten der Maßnahmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Bei umfangreicheren Sanierungen von Bestandsgebäuden (u. a. im Bereich der Heizungsanlage) können Kirchengemeinden beispielsweise Fördermittel aus dem Nachhaltigkeitsfonds (siehe Förderarten A bis E im Nachhaltigkeitsfonds) oder dem Fonds für dringende Investitionen (FDI) beantragen.

Erläuterung zu 4.

Stellt der Energieberater bei der Gebäudebegehung fest, dass die Maßnahme/n mit aufwendigeren Modernisierungen – beispielsweise dem Austausch von Heizkörpern oder Rohrleitungen – verbunden wäre/n, ist das Gebäude nicht förderfähig (als alternative Förderung siehe beispielsweise Nachhaltigkeitsfonds).

Erläuterung zu 5.

Der eingesetzte Energieträger ist für eine Förderung nicht relevant. Es können sowohl Maßnahmen in Gebäuden mit Gas-, Öl-, Pelletheizungen und Heizungen mit anderen Energieträgern gefördert werden.

Erläuterung zu 6.

Punkt 5 baut auf den Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) und dem Referentenentwurf des neuen Gebäudeenergie-Gesetzes (GEG) auf. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sollte die gesetzliche Frist zum Austausch des Heizkessels bereits überschritten sein oder in den kommenden Jahren überschritten werden. In der Energieeinsparverordnung von 2014 ist das Verbot des Betriebes von Heizkesseln, die ab dem 01.01.1985 aufgebaut oder aufgestellt wurden, nach Ablauf von 30 Jahren festgeschrieben. Das Verbot bezieht sich auf Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden. Nähere Informationen zu den Inhalten und Ausnahmen sind der Energieeinsparverordnung 2014 (Abschnitt 3, § 10 Nachrüstungen bei Anlagen und Gebäuden) zu entnehmen. Der aktuelle Referentenentwurf zum GEG vom 23.01.2017 sieht die 30-Jahre-Regelung ab dem 01.01.1986 vor. Nähere Informationen und Ausnahmen sind dem Referentenentwurf für das GEG (Abschnitt 4, Nachrüstung bei heizungstechnischen Anlagen, Betriebsverbot für Heizkessel, § 72 Betriebsverbot für Heizkessel) zu entnehmen.

Erläuterung zu 7.

In der Projektphase 2019 / 2020 werden ausschließlich Gebäude berücksichtigt, deren Heizungsanlage die baulichen und technischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Planung und Umsetzung der Maßnahme/n erfüllt. Zudem soll der Kosten- und Zeitaufwand für die Umsetzung der Maßnahme möglichst gering gehalten werden. Eine Aufnahme von Gebäuden mit Einrohr- und Fußbodenheizungen in Förderphasen nach 2020 wird zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

Erläuterung zu 8.

Wärmemengenzähler

Die Heizkostenverordnung vom 05.10.2009 regelt den Einbau von Wärmemengenzählern zur Messung der auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlagen entfallenden Wärmemenge. Nähere Informationen zum verpflichtenden Einbau von Wärmemengenzählern sind der Heizkostenverordnung (§ 9 Verteilung der Kosten der Versorgung mit Wärme und Warmwasser bei verbundenen Anlagen; Absatz 2) zu entnehmen.

Dämmung von Heizungsrohren und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen

In der EnEV 2014 (Abschnitt 3, § 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden; Absatz 2) wird auf die Pflicht von Hauseigentümern zur Dämmung nicht isolierter Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen und Armaturen von heizungstechnischen Anlagen eingegangen, die sich in unbeheizten Räumen befinden. Ausgenommen von der Dämmpflicht sind Eigentümer von Ein- / Zweifamilienhäusern, die eine Wohnung des betreffenden Gebäudes bereits vor oder seit dem 01.02.2002 bewohnt haben bzw. bewohnen. Wechselt der Gebäudebesitzer nach dem 01.01.2002, muss das Gebäude innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Eigentümerwechsels nachträglich gedämmt werden (Abschnitt 3, § 10; Absatz 3). Nähere Informationen zu den Anforderungen an die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen der EnEV 2014 sind der Anlage 5 (zu § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 5 und § 15 Absatz 4) zu entnehmen. Auch im Referentenentwurf zum GEG wird die Begrenzung der Wärmeabgabe der Rohrleitungen gefordert (§ 71 Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen). Die Dämmung der Heizungsrohre und Warmwasserleitungen ist allerdings auch in Gebäuden sinnvoll, die von der gesetzlichen Dämm- / Nachrüstpflicht ausgenommen sind.

Erläuterungen zu 9.

Scheidet ein Gebäude bei der Vorprüfung der Antragsunterlagen nicht aus, folgt die Erstbegehung mit einem Energieberater. Im Anschluss an die Begehung gibt dieser eine Empfehlung ab, ob und welche Maßnahme/n in dem Gebäude umgesetzt werden soll/en. Die Beurteilung des Energieberaters ist Voraussetzung für die Bewilligung von Maßnahmen und die Auszahlung von Fördermitteln.

Anhang 2:**Erläuterung zu 3.3 – Maßnahmenspezifische Kriterien***Erläuterung zum Einbau von Hocheffizienzpumpen*

Hocheffizienzpumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) $\leq 0,20$ sind die neueste Generation von Hocheffizienzpumpen und werden im Rahmen des Projektes eingebaut. Einstufige, unregulierte Heizungspumpen, mehrstufige, unregulierte Heizungspumpen, aber auch elektronisch geregelte Heizungspumpen sollten aufgrund ihres höheren Stromverbrauchs und ihrer Funktionalität gegen moderne

Hocheffizienzpumpen ausgetauscht werden. Der Austausch elektronisch geregelter Pumpen in selten genutzten und nur gelegentlich beheizten Gebäuden (beispielsweise in Kirchen) ist zu prüfen.

Erläuterung zur Dämmung von Heizungsrohren und Warmwasserleitungen in unbeheizten Räumen

Defekte des Dämmmaterials, die eine verringerte Dämmwirkung zur Folge haben, sind beispielsweise marode Dämmschläuche oder bröckelndes Dämmmaterial. Auch ältere Dämmstoffe wie Gipsbinden sowie eine nicht durchgängige Isolation von Rohrabschnitten, Ventilen oder Armaturen führen zu vermeidbaren Wärmeverlusten.

Rottenburg, den 17. Mai 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar